

An die
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

GZ. BMVIT-12.000/0003-I/PR3/2015
DVR:0000175

Wien, am 23. April 2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Hafenecker und weitere Abgeordnete haben am 25. Februar 2015 unter der **Nr. 3871/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Post Partner gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

- *Wie viele Post Partner gibt es aktuell, aufgeschlüsselt in die einzelnen Bundesländer?*

Derzeit gibt es österreichweit 1286 Post-Partner, die sich wie folgt auf die Bundesländer aufteilen:

Burgenland	77
Kärnten	123
Niederösterreich	341
Oberösterreich	248
Salzburg	72
Steiermark	229
Tirol	121
Vorarlberg	52
Wien	23

Zu den Fragen 2 und 3:

- *Sollen im Verlauf des Jahres 2015 noch weitere hinzukommen?*
- *Wenn ja, wann und wo?*

Diese Entscheidungen werden von der Österreichischen Post AG getroffen, daher liegen mir darüber keine Daten vor. Wird eine eigenbetriebene in eine fremdbetriebene Post-Geschäftsstelle umgewandelt, ist ein Verfahren vor der Post-Control-Kommission durchzuführen. Diese kann widersprechen, wenn die Voraussetzungen des PMG nicht vorliegen. Wenn Post-Partner wegfallen ist die Österreichische Post AG in der Regel bestrebt, zeitnah neue Postpartner zu finden.

Zu Frage 4:

- *Wie viele Post Partner werden zurzeit von Gemeinden betrieben, gegliedert in die einzelnen Bundesländer?*

Derzeit gibt es 217 fremdbetriebene Post-Geschäftsstellen (Post-Partner):

Burgenland	13
Kärnten	18
Niederösterreich	67
Oberösterreich	41
Salzburg	3
Steiermark	42
Tirol	20
Vorarlberg	13
Wien	0

Zu Frage 5:

- *Wie hoch waren die Ausgaben für Post Partner in den Jahren 2010, 2011, 2012, 2013 und 2014?*

Darüber liegen mir keine Zahlen vor; unternehmensinterne Angelegenheiten sind darüber hinaus nicht vom Gegenstand der parlamentarischen Anfrage umfasst.

Zu den Fragen 6 und 7:

- *Ist seit Inkrafttreten des Postmarktgesetzes immer die gesetzlich erforderliche Zahl von mindestens 1.650 Post-Geschäftsstellen zur Verfügung gestanden?*
- *Wenn nein, wann war dies nicht der Fall und für welche Zeitdauer wurde die erforderliche Anzahl in welchem Ausmaß unterschritten?*

Die Mindestanzahl von 1.650 Post-Geschäftsstellen war immer gegeben.

Zu den Fragen 8 und 9:

- *War seit Inkrafttreten des Postmarktgesetzes immer sichergestellt, dass gem. § 7 Postmarktgesetz in Gemeinden größer 10.000 Einwohnerinnen oder Einwohner und allen Bezirkshauptstädten für mehr als 90% der Einwohnerinnen oder Einwohner eine Post-Geschäftsstelle in maximal 2.000 Metern oder in allen anderen Regionen eine Post-Geschäftsstelle in maximal 10.000 Metern erreichbar war?*
- *Wenn nein, wann und wo war dies nicht der Fall?*

Die Post-Control-Kommission führt seit In-Kraft-Treten des Postmarktgesetzes laufend Erhebungen bzw. Verfahren durch, ob die Vorgaben des § 7 Abs. 1 PMG von der Österreichischen Post AG erfüllt werden. Ein gesetzeskonformes Netz an Post-Geschäftsstellen war immer sichergestellt. Die Mindestanzahl von 1.650 Post-Geschäftsstellen orientiert sich am damaligen Versorgungsgrad und soll eine möglichst flächendeckende Versorgung in städtischen und ländlichen Gebieten garantieren. Der Gesetzgeber hat also keinen grundlegenden strukturellen Umbau des Netzes an Post-Geschäftsstellen beabsichtigt. Der Versorgungsgrad der Bevölkerung darf somit nicht unter den Versorgungsgrad vom 5. Dezember 2009 absinken. Zudem kann die Versorgung, sollte diese durch eine fremdbetriebene Post-Geschäftsstelle nicht oder nicht mehr möglich sein, außer mit Post-Geschäftsstellen auch durch alternative Versorgungslösungen, wie z.B. Landzusteller oder „mobile Postämter“ erfolgen (§ 7 Abs. 7 PMG).

Zu Frage 10:

- *Welche Konsequenzen gibt es für den Universalienstleister, wenn er zu wenige Post-Geschäftsstellen zur Verfügung stellt?*

Wenn der Universalienstleister den Vorgaben des PMG nicht entsprechend nachkommt, hat die Regulierungsbehörde die Möglichkeit, im Rahmen eines Aufsichtsverfahrens mittels Bescheid die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen vorzuschreiben. Daneben sieht § 55 Abs. 1 PMG

eine Verwaltungsstrafe bis zu 30.000 Euro vor, wenn entgegen den §§ 6, 7, 8, 9, 10 oder 11 der Universaldienst nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht wird.

Alois Stöger

Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
 Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie	Datum	2015-04-24T11:12:50+02:00
	Seriennummer	1536119
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT	
Signaturwert	TDtsQqwk9d3kV+wC91wAOG1CRkBZnLuzdozZQKtiC6jWG02dmljyQxu+Eh1Z2rKe4epwJjp6E891PscZnM6bDu89PcFUDfTDpHmh0/T1MD0sEJiK0bJXpt5jaFftPF/15ag9cxYQfSf2/HTsR/ptBu60GlahfDxA55b3BRXyMpBu3RC1v4jMfM2FoGbxq0YbWdiX+wC6WatSAXIL9YjqQ6LF/1RUMVu3VZheHWIAbWFCq/Vm/aePF0+aGqqxgshv0mNKCF29m+aX6f/0JxEmp6D7NmT93i50zVeNGkXnisCUC8BXBw111qu6cnxJkETQXvBH K79twu0VF3TSPOB1g==	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/	